



Behandlungsvertrag für Pferde

zwischen

Hipposalt, Inhaberin Katrin Rausch,
Kamp 3, 24811 Owschlag

-nachstehend Geschäftsinhaberin genannt-

und

Herrn/Frau/Firma

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail

-Tierhalter/Kunde-

§1 Erklärung

Der Tierhalter/Kunde willigt ein, dass die Pferde gemäß beiliegender Übersicht sich pro gebuchter Sitzung für 50-60 Minuten in der mobilen Salzkammer (2er Pferdeanhänger der Marke Cheval Liberte, Model Nancy) und für den Zeitraum des Auf- und Abladens, welches er auf eigene Verantwortung selbst vornimmt, auf dem Pferdeanhänger von Hipposalt befinden wird/werden.

§2 Übergabe und Rückgabe des Anhängers

Die Geschäftsinhaberin stellt den Pferdeanhänger zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort sauber, desinfiziert, in technisch einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand zur Verfügung. Der Geschäftsinhaber händigt den Behandlungsvertrag aus. Der Tierhalter quittiert dies mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrages. Der Anhänger ist gereinigt, unbeschädigt, in technisch einwandfreien Zustand und mit vollzähligen Zubehör nach Ende der Mietzeit/ Behandlungsdauer am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Zustand des Anhängers wird nach der Rückgabe von der Geschäftsinhaberin überprüft und neue Schäden werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Mieter zu unterzeichnen. Bei frühzeitiger Rückgabe bleibt der Mietpreis/Behandlungspreis unverändert. Bei verspäteter Rückgabe verlängert sich die Mietzeit automatisch und die Geschäftsinhaberin ist berechtigt für jeden zusätzlichen Tag ein Mindesttagesbehandlungspreis zu erheben. Wird bei Rückgabe des Anhängers festgestellt, dass der Mieter seinen Reinigungspflichten (Besenrein, Abwischen der Oberflächen) nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so ist der Vermieter berechtigt eine Gebühr für die Reinigung in Höhe von 25,00 € zu erheben.

§3 Haftungsausschluss

Der Tierhalter haftet für sämtliche Schäden, die an Personen, am Pferdeanhänger und Ausrüstung, durch ihn oder das Tier verursacht werden, unmittelbar und in voller Höhe. Der Tierhalter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Pferdeanhänger beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Tierhalter den Pferdeanhänger in demselben Zustand zurückzugeben, wie er ihn bekommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie a. Sachverständigenkosten, b. Wertminderung, c. Abschleppkosten, d. Behandlungsausfallkosten. Bei den Behandlungsausfallkosten haftet der Tierhalter mit mindestens einer Mindestbehandlungsabnahme je Tag, an dem der beschädigte Pferdeanhänger der Geschäftsinhaberin nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Vor jeder Behandlung werden mögliche davor bestehende Schäden an und im Pferdeanhänger zusammen mit dem Tierhalter inspiziert. Vorhandene Schäden werden im Behandlungsvertrag notiert. Mit seiner Unterschrift im Behandlungsvertrag bestätigt der Tierhalter die Kenntnis über diese Schäden.

Vorhandene Schäden:

§4 Nutzung

Der Tierhalter hat den Pferdeanhänger und das Zubehör sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Nur das/die Pferd/e vom oben eingetragenen Tierhalten darf/dürfen den Pferdeanhänger betreten und benutzen. Der Pferdeanhänger darf ausschließlich nur zur Halotherapie benutzt werden. Z.B. ein Anhängertraining ist nicht gestattet. Auch ein Anhängen an ein KFZ, Traktor oder LKW ist nicht gestattet. Der Pferdeanhänger darf für den vereinbarten Zeitraum nicht bewegt, anderweitig beladen oder benutzt werden. Der Pferdeanhänger steht ausschließlich nur zur Halotherapie zur Verfügung. Der Pferdeanhänger wird gereinigt und gesäubert übergeben und soll so auch wieder abgegeben werden. Er sollte ausgefegt sein und die Plastikoberflächen im Innenraum abgewischt sein. Bei unberechtigter Öffnung der Sattelkammer, unbefugtem Betreten des Anhängers oder Zweckentfremdung wird eine Vertragsstrafe begangen. Diese liegt bei einer Höhe von 10.000€. Die Vervielfältigung des Behandlungsvertrages ist untersagt.

§5 Behandlung

Ein Heilversprechen wird von der Geschäftsinhaberin nicht gegeben oder ausgesprochen. Von der Geschäftsinhaberin wird diese Heilungsmethode angewendet, die schulmedizinisch nicht anerkannt ist und nicht dem Stand der Wissenschaft entspricht. Diese Methode ist allgemein auch nicht kausal-funktional erklärbar und insofern nicht zielgerichtet. Deshalb wird ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert und sind überdies gesetzlich unzulässig. Für auftretende gesundheitliche Schäden, die möglicherweise durch die Halotherapie auftreten können, übernimmt die Geschäftsinhaberin keine Haftung. Ansprüche aus versehentlicher oder unwissentlicher Fehlinformation sind - soweit nach BGB zulässig - ausgeschlossen. Untersuchung und Behandlung erfolgen auf der Grundlage der AGB.

§6 Aufsichtspflicht

Der Tierhalter muss dauerhaft seiner Aufsichtspflicht gegenüber den oben genannten Pferden nachkommen. Die Geschäftsinhaberin unterliegt zu keiner Zeit der Aufsichtspflicht.

Das Betreten und Benutzen des gesamten Pferdeanhängers geschieht auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, die sich die Pferde im Pferdeanhänger und/oder beim Auf- und Abladen auf den Pferdeanhänger zufügen können, haftet alleine der Tierhalter. Der Tierhalter führt das Holen und Bringen aus dem Stall zum Pferdeanhänger sowie das Auf- und Abladen der Pferde auf den Pferdeanhänger selbstständig und auf eigene Verantwortung durch.

§7 Versicherung

Der Tierhalter weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das/ die Pferd/e nach. Der Tierhalter versichert, dass das/die Pferd/e frei von ansteckenden Krankheiten ist/sind und aus seuchenfreien Bestand kommt/kommen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Behandlungsvertrag beginnt am _____ und endet am _____ .

Die Parteien erkennen diesen Vertrag an.

Ort, Datum

Geschäftsinhaberin

Tierhalter/in